



Rückkehr in die Schweiz

Bei einer Rückkehr in die Schweiz sind gewisse administrative Vorkehrungen zu treffen, wie zum Beispiel: sich bei den ausländischen Behörden und der Schweizer Vertretung abmelden, Zollformalitäten im Gastland sowie in der Schweiz abklären, sich in der Schweiz anmelden.

1. Abmeldung im Ausland

Erkundigen Sie sich vor Ort, bei welchen lokalen Behörden Sie sich abmelden müssen. Vergessen Sie nicht, sich vor der Abreise bei der für Sie zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat) abzumelden (www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps.html). Machen Sie dies am besten schriftlich.

2. Ausländische Ehepartnerin oder Ehepartner

Die Ehepartnerin oder der Ehepartner ohne Schweizer Bürgerrecht benötigt je nach Nationalität ein Einreisevisum, welches vorgängig bei einer Schweizer Vertretung im Wohnsitzland beantragt werden muss. Die Aufenthaltsbewilligung für die ausländische Ehepartnerin oder den ausländischen Ehepartner ist nach der Einreise in die Schweiz innerhalb von acht Tagen bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden zu beantragen. Weitere Angaben über die Einreiseformalitäten finden Sie unter www.bfm.admin.ch.

3. Zollformalitäten

Ziehen Sie nach einem Auslandsaufenthalt mit Ihrem Hausrat in die Schweiz zurück, so können Sie dieses so genannte Übersiedlungsgut in der Regel abgabefrei einführen. Über die genauen Bestimmungen und das richtige Vorgehen informiert Sie die Eidgenössische Zollverwaltung (Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Tel.: +41 31 322 65 11, www.zoll.admin.ch). Möchten Sie auch Ihre Haustiere in die Schweiz bringen, sollten Sie sich beim Bundesamt für Veterinärwesen über die genauen Bestimmungen informieren (Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Tel.: +41 31 323 30 33, www.bvet.ch).

4. Anmeldung in der Schweiz

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können jederzeit in die Schweiz zurückkehren, den Wohnort in der Schweiz frei wählen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Bei Ihrer Rückkehr müssen Sie sich fristgerecht bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes anmelden (kantonal geregelt).

5. Wehrpflicht nach der Rückkehr

Auslandsschweizer, die ihren Wohnsitz vor Ablauf des 25. Altersjahres in die Schweiz verlegen und im Ausland keinen Militärdienst absolviert haben, sind in der Schweiz dienstpflchtig. Militär- und zivildienstpflchtige Auslandsschweizer müssen sich bei ihrer Rückkehr innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sektionschef melden. Weitere Auskunft erhalten Sie beim Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Führungsstab der Armee, Personelles der Armee (J1), Wehrpflicht/Mutationen, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern, Tel.: +41 31 324 80 60, www.vbs.admin.ch).

6. Krankenkasse

Jede Person, die in der Schweiz Wohnsitz nimmt, muss sich innert drei Monaten bei einer Krankenkasse ihrer Wahl obligatorisch versichern. Ein Beitritt in die Grundversicherung ist jederzeit und ohne Nachteile möglich. Mehr Informationen dazu erhalten Sie bei den schweizerischen Krankenversicherungen (www.santesuisse.ch) oder beim Bundesamt für Gesundheit (Schwarzenburgstrasse 165, 3097 Liebefeld, Tel.: +41 31 324 92 31, www.bag.admin.ch).

7. AHV/IV

Bei einer Rückkehr in die Schweiz werden Sie grundsätzlich wieder bei der schweizerischen AHV/IV beitragspflichtig. Die AHV-Ausgleichskassen und die IV-Stellen sind Anlaufstelle für alle Fragen betreffend AHV/IV (www.ahv.admin.ch).

8. Erwerbsaufnahme

Diverse Stellenbörsen sind im Internet zu finden. Diese werden von Temporärarbeits- und Stellenvermittlern unterhalten. Freie Stellen sind oft auch auf den Homepages von Arbeitgebern ausgeschrieben. Suchen Sie auch anhand von Inseraten in Fachblättern oder in der Schweizer Tages- und Wochenpresse. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die vom Ausland aus eine Stelle in der Schweiz suchen, können sich auch an die Sektion "Auswanderung und Stagiaires" beim Bundesamt für Migration wenden (Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, Tel.: +41 31 322 42 02), www.swissemigration.ch, www.ch.ch/private/00551/index.html?lang=de).

9. Arbeitslosigkeit

Als arbeitslose Auslandschweizerin und Auslandschweizer haben Sie bei Ihrer Rückkehr unter Umständen Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Melden Sie sich unverzüglich beim Arbeitsamt des Wohnortes, denn der Anspruch auf Versicherungsleistungen geht innert einem Jahr verloren

(www.seco.admin.ch,

www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/b_ausland.pdf).

10. Steuern

Im Prinzip sind Sie auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene steuerpflichtig. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde und den kantonalen Steuerbehörden nach den geltenden Vorschriften (www.estv.admin.ch).

11. Wohnungssuche

Im Internet gibt es verschiedene private Immobilienanbieter und Suchsysteme (z. B. www.immobern.ch, www.immoscout.ch, www.immoclick.ch etc.). Sie können sich auch an die kantonalen Liegenschaftsverwaltungen wenden.

12. Finanzielle Probleme

Für Rückkehrer in finanziellen Nöten sind grundsätzlich die Sozialdienste der Kantone oder Gemeinden zuständig.

13. Ausbildung in der Schweiz

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Erkundigungen können bei der Schulpflege Ihrer zukünftigen Wohnsitzgemeinde eingeholt werden. Fragen zur Schulzeit nach dem Schulobligatorium beantwortet der Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Alpenstrasse 26, 3006 Bern, Tel.: +41 31 356 61 04, www.ajas.ch).

14. Führerschein

Melden Sie sich innert 14 Tagen beim Strassenverkehrsamt Ihres zukünftigen Wohnkantons und erkundigen Sie sich dort nach den Umwandlungsmodalitäten für Ihren ausländischen Führerschein. Die Adressen und Telefonnummern der kantonalen Strassenverkehrsämter finden Sie unter der www.asa.ch.

Weitere nützliche Links:

www.eda.admin.ch/asd - Auslandschweizerdienst

www.ch.ch - Wegweisersystem von Bund, Kantonen und Gemeinden

www.swissemigration.ch - Bundesamt für Migration

www.bsv.admin.ch - Bundesamt für Sozialversicherung (AHV/IV)

www.aso.ch - Auslandschweizer-Organisation

www.comparis.ch/immigrants - allgemeine Informationsplattform für Rückkehrer